

**Satzung
der Friedrich Weinhagen Stiftung
vom 21.05.1979
in der Fassung vom 20.06.2016**

(Änderungen vom 19.05.1980, 22.05.2006 und 12.12.2011/09.07.2012)

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen Friedrich Weinhagen Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.

**§ 2
Stiftungszweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur und Denkmalschutz.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen für Projekte in den Bereichen Freies Theater, Musik, Literatur, Bildende Kunst, Soziokultur sowie sonstige, spartenübergreifende Vorhaben und die fachgerechte Sanierung denkmalgeschützter Bauwerke. Der Stiftungszweck soll durch einen möglichst konzentrierten und sachgerechten Einsatz der Stiftungsmittel erreicht werden.

§ 3

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 5
Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus folgenden Grundstücken:

- a) Grundbuch von Hildesheim
Blatt 24029
Ifd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses
Gemarkung Hildesheim
Flur 29 Flurstück 127/10
bezeichnet als Gebäude- und Freifläche, Pfaffenstieg 4, 5, 9,
in einer Größe von 11.271 qm

- b) Grundbuch von Hildesheim
Blatt 24029
Ifd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses
Gemarkung Hildesheim

Flur 29 Flurstück 123/24
bezeichnet als Gebäude- und Freifläche, Pfaffenstieg 9, 10, 11,
in einer Größe von 4.348 qm

- c) Grundbuch von Hildesheim
Blatt 24029
Ifd. Nr. 26 des Bestandsverzeichnisses
Gemarkung Hildesheim
Flur 29 Flurstück 40/34
bezeichnet als Gebäude- und Freifläche, Alter Markt 70
in einer Größe von 6.472 qm
- d) Grundbuch von Hildesheim
Blatt 24045
Ifd. Nr. 18 des Bestandsverzeichnisses
Gemarkung Hildesheim
Flur 45 Flurstück 21/4
bezeichnet als Gebäude- und Freifläche, Goslarsche Straße 65,
in einer Größe von 13.724 qm

und Wertpapieren. Das Stiftungsvermögen ist in seinem wertmäßigen Bestand ungeschmälert zu erhalten. Veränderungen der Aktiva bei Wahrung des Vermögenswertes sind mit Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 6 Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Tätigkeit der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der jeweiligen Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin der Stadt Hildesheim und dem/der jeweiligen leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Bereichs Kulturangelegenheiten der Stadt Hildesheim. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, soweit nicht das Kuratorium zuständig ist. Sind die Stellen beider Vorstandsmitglieder infolge von Vakanzen in den Ämtern des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und des/der jeweiligen leitenden Mitarbeiters/Mitarbeiterin des Bereichs Kulturangelegenheiten der Stadt Hildesheim nicht besetzt, so ist auf Antrag des Kuratoriums nach § 15 Niedersächsisches Stiftungsgesetz zu verfahren.

Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor. Er informiert das Kuratorium in jeder Sitzung über sämtliche Förderanträge. Er gibt Beschlussempfehlungen für die Vergabe von Stiftungsmitteln an das Kuratorium.

§ 8 Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Geborene Mitglieder sind

- der/die vom Rat der Stadt Hildesheim zu benennende Bürgermeister/Bürgermeisterin als Vorsitzender/Vorsitzende,
- der Vorstand der Stiftung,
- der/die Vorsitzende des Kulturausschusses des Rates der Stadt Hildesheim,
- der/die stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses des Rates der Stadt Hildesheim.

6 weitere Mitglieder werden vom Rat für die Dauer der jeweiligen Rats-Wahlperiode gewählt. Zwei dieser Mitglieder sollen dem Rat angehören; scheiden sie vor Ablauf der Rats-Wahlperiode aus dem Rat aus, so endet damit auch ihre Amtszeit. Der Rat wählt in diesem Fall aus seiner Mitte zwei andere Mitglieder für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder. Scheidet eines der 4 nicht dem Rat angehörenden weiteren Mitglieder aus, so wird unverzüglich eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchgeführt.

Für den Fall einer Personalunion in den Funktionen Bürgermeister /Bürgermeisterin und Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz des Kulturausschusses wird für diese Zeit ein weiteres Mitglied des Kulturausschusses vom Rat der Stadt Hildesheim in das Kuratorium entsandt. Die Mitgliedschaft dieses zusätzlich entsandten Mitglieds endet mit der Auflösung der Personalunion.

Zum Mitglied des Kuratoriums darf nur gewählt werden, wer bereit und aufgrund seiner Erfahrung und Sachkunde auf den Gebieten, deren Förderung die Stiftung nach § 2 dieser Satzung dienen soll, geeignet ist, den Stiftungszweck zu fördern.

Die gewählten Mitglieder des Kuratoriums können durch Ratsbeschluss abberufen werden, wenn sie sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder sich zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig erwiesen haben.

Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Vergabe der Stiftungsmittel.

Der/die Vorsitzende hat hierzu mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder per E-Mail) einzuladen. Im Falle der Postzusendung gilt die Einladung mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9

Verwendungsnachweis

Bei der Vergabe von Fördermitteln trifft das Kuratorium Bestimmungen über den Nachweis der Mittel durch den Empfänger sowie über die Nachprüfung der Verwendungsnachweise. Der Empfänger hat dabei seine Bereitschaft zu erklären, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel bei sich selbst prüfen zu lassen, wenn die Stiftung dies für erforderlich hält.

§ 10

Jahresrechnung, Prüfung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres hat der Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 11
Satzungsänderung, Aufhebung und
Zusammenlegung der Stiftung

Über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließt der Rat der Stadt Hildesheim.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.